



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 600.985/20-V/7/94

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 W i e n

Schrift GESETZENTWURF
Zl.-GE/19 PY
Datum: 15. MRZ. 1994
Verteilt 18. MÄRZ 1994

Dr. Klaus Grob

Betrifft: Volksgruppenbeirat für kroatische Volksgruppe;
Übermittlung des Beschlusses des Beirats zum "Entwurf eines Minderheiten schulgesetzes für Burgenland"

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als geschäftsführende Stelle des Volksgruppenbeirats für die kroatische Volksgruppe übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dieses Beirats zu dem mit GZ 14.407/2-III/2/93 vom 27. Dezember 1993 versandten Entwurf eines Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland zur gefälligen Kenntnisnahme.

14. März 1994
Für den Bundeskanzler:
TICHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

(Signature)

12503



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.985/20-V/7/94

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

BRUGGER

2961

Betrifft: Volksgruppenbeirat für kroatische Volksgruppe;
Übermittlung des Beschlusses des Beirats zum "Entwurf
eines Minderheitenschulgesetzes für Burgenland"

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beeht sich, den
Beschluß des Volksgruppenbeirats für die kroatische Volksgruppe
vom 10. März 1994 zum Entwurf eines Minderheiten-Schulgesetzes
für das Burgenland zu übermitteln.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des
Nationalrats übermittelt.

14. März 1994
Für den Bundeskanzler:
TICHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

12503

BESCHLUSS DES VOLKSGRUPPENBEIRATS FÜR DIE KROATISCHE
VOLKSGRUPPE ZUM "ENTWURF EINES MINDERHEITEN-SCHULGESETZES
FÜR DAS BURGENLAND" VOM 10. MÄRZ 1994

1. Die im Entwurf bereits vorgesehenen Verbesserungen (wie z.B. die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Eröffnungszahlen) sollen Ziele des Gesetzes bleiben. Gleichermaßen sollen die kritisierten Punkte (mangelhafte Regelung für die Hauptschulen, zusätzliche Angebote im AHS- und BHS-Bereich, ...) im Interesse der Förderung und Erhaltung der Volksgruppen verändert werden.
2. Insbesonders folgende Anliegen und Regelungen sollen in den Entwurf noch einfließen:
 - a) Die von § 6 Abs. 2 des Entwurfes erfaßten Gemeinden und Ortsteile des autochthonen Siedlungsgebietes sollen genannt werden.
 - b) An allen Hauptschulen, die im Einzugsbereich der im § 6 Abs. 2 des Entwurfs definierten Volksschulen liegen, ist zweisprachiger Unterricht anzubieten. Der zweisprachige Unterricht an den Hauptschulen Großwarasdorf und St. Michael ist im Gesetz zu verankern.
 - c) Im Gesetz soll dem Art. 7 des Staatsvertrages Rechnung tragend die Schaffung kroatischer Mittelschulen (AHS) berücksichtigt werden.
 - d) Der Zugang zum zweisprachigen Gymnasium ist ohne Rücksicht auf die Sprachkompetenz allen Kindern zu ermöglichen (kein Ausschluß von Kindern deutscher Muttersprache).

- 2 -

- e) An allen AHS und BHS ist der zweisprachige Unterricht bei nachhaltigem Bedarf anzubieten, und zwar bei folgenden Eröffnungszahlen:
 -) bei neun Anmeldungen Eröffnung einer Klasse
 -) bei fünf Anmeldungen Eröffnung einer Gruppe
 - f) Um die Gleichrangigkeit des kroatischen Schulwesens auch in der Schulaufsicht zu dokumentieren, ist anstatt des vorgesehenen Fachinspektors ein Landesschulinspektor für das kroatische Pflichtschulwesen zu bestellen.
3. § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie der Begriff "Abmeldung" in § 4 Abs.3 sind aus dem Gesetz zu streichen.
4. § 6 Abs. 5 ist zu streichen (Zweitlehrer sind nicht vorzusehen).
5. Der Anerkennung der Roma als Volksgruppe sollte ebenfalls Rechnung getragen werden.